

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung"

gültig ab: 01.01.2025

1. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" (TAB in der jeweils geltenden Fassung). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen können unter der Internetseite www.likra.de eingesehen werden.

2. Netzanschluss

- 2.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke "Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz (AAN)" durch das vom Kunden beauftragte Elektroinstallationsunternehmen zu beantragen.
- 2.2 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung. Die Netzanschlusskosten werden durch den Netzbetreiber auf der Grundlage des gültigen Standartleistungsverzeichnisses individuell kalkuliert. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 2.3 Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Kosten für den Anschluss und die Inbetriebsetzung bis zum Hausanschlusskasten im Anschlussschrank zu zahlen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. Basis bildet der Monteurstundensatz des Netzbetreibers von 70,00 € netto zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz.
- 2.4 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss verändert (z. B. Änderung Freileitungsnetzanschluss auf Erdkabelanschluss), sind die Kosten für eventuell notwendige Änderungen der elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten durch den Anschlussnehmer zu tragen.
- 2.5 Arbeitsleistungen im Auftrag des Kunden werden entsprechend des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet, wobei die Monteurstunde mit 70,00 € netto zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz berechnet wird.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).



- 3.2 Gemäß § 11 der NAV wird ein Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz nur für Leistungen größer 30 kW am Hausanschluss (entspricht einer Absicherung von 63 A) erhoben. Die Festlegung der Standardzählervorsicherung für Wohnungen gemäß TAB mit 35 A bleibt davon unberührt. Bei mehreren Wohnungen, die an dem gleichen Hausanschluss angeschlossen sind, bildete die DIN 18015 die Berechnungsgrundlage der anrechenbaren Leistung.
- 3.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 3.4 Die nachfolgend aufgeführten Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.5 Der vom Anschlussnehmer zu zahlendem Baukostenzuschuss ergibt sich aus der über den Installateur angemeldeten gleichzeitig benötigten Leistung des Netzanschlusses, unter Berücksichtigung der 30 kW Freigrenze.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über die bisher zu dem Netzanschluss vereinbarte Leistung erhöht, soweit die 30 kW Freigrenze überschritten wird.
- 3.7 Für Anlagen mit einer Anschlussnutzeranlage ist die Zählervorsicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss, nicht die eingesetzte Hausanschlusssicherung. Bei Anlagen mit mehreren Anschlussnutzeranlagen ist die eingesetzte Hausanschlusssicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss.

3.8 Preisblatt Baukostenzuschuss

	Nettopreis*
1 bis 3 Wohnungen + Allgemeinzähler	BKZ frei
4 Wohnungen	165,00 €
5 Wohnungen	345,00 €
3 Worlindingeri	0 4 0,00 C
6 Wohnungen	480,00€
7 Wohnungen	615,00 €
9 Mohaungan	750 00 <i>6</i>
8 Wohnungen	750,00 €
9 Wohnungen	885,00 €
10 Wohnungen	975,00 €
* 1 % W.1	00.00.6
jede weitere Wohnung	90,00€
Anschluss aus dem Ortsnetz (spezifischer Leistungswert)	71,00 €
<u> </u>	,
Anschluss an Trafostation	39,19 €

^{*}Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).



4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Entsprechend §14 Niederspannungsanschlussverordnung Satz 3 berechnet die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage eine Pauschale von 70,00 € netto zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz.

5. Zahlungsverzug

Entsprechend § 23 Niederspannungsanschlussverordnung berechnet die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH die tatsächlichen, mindestens aber 2,50 € (ohne Umsatzsteuer) Mahnkosten.

6. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Netzbetreiber beachtet.

7. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.likra.de abrufbar.